

PLUS

Gut zu wissen: Was nach dem Quarantäne-Aus ab August gilt

Die Corona-Quarantäne fällt mit August. Für symptomlose Infizierte gelten ab dann nur noch Verkehrsbeschränkungen. Auch Arbeiten am Arbeitsort oder ein Gasthausbesuch sind möglich. Die Regelung im Überblick.

🕒 Letztes Update am Montag, 1.08.2022, 06:02



Infizierte müssen überall – außer zuhause – FFP2-Maske tragen. © iStockphoto

✓ Verkehrsbeschränkungen statt Quarantäne

Wer zwar ein positives Testergebnis vorliegen hat, sich aber nicht krank fühlt – also keine Symptome hat –, kann das Haus verlassen (keine Absonderung/Quarantäne), ist allerdings Verkehrsbeschränkungen unterworfen. Das bedeutet:

🧐 **Maskenpflicht:** Grundsätzlich müssen infizierte Personen durchgehend eine FFP2-Maske tragen, es sei denn, man befindet sich im Freien und kommt anderen Personen nicht näher als zwei Meter.

✗ **Betretungsverbote** soll es nur für vulnerable Bereiche geben. Dazu zählen etwa Krankenanstalten, Pflege-, Behinderten- und Kureinrichtungen, Altersheime, Kinderbetreuungseinrichtungen, Volksschulen und Horte. **Achtung:** Diese

Betretungsverbote **gelten nicht für MitarbeiterInnen dieser Arbeitsorte**, sondern nur für KundInnen, BesucherInnen, usw.

 **Dauer:** Die Verkehrsbeschränkungen gelten **maximal zehn Tage**, nach fünf kann man sich freitesten (mit einem CT-Wert von über 30).

Zu beachten ist, dass die Verkehrsbeschränkungen nicht erst nach einem positiven PCR-Test gelten, sondern **bereits nach einem Antigen-Test**, der eine Infektion mit Covid anzeigt. Wird dieser durch einen PCR-Test nicht bestätigt, fallen die Vorgaben.

Arbeit

Arbeiten mit positivem Test wird ab 1. August unter der Voraussetzung, dass keine Symptome auftreten, an allen Arbeitsorten möglich sein. Das gilt auch für vulnerable Bereiche wie Krankenhäuser.

 **Maskenpflicht:** Grundsätzlich müssen infizierte Personen auch bei der Arbeit durchgehend eine FFP2-Maske tragen.

Ausnahmen:

- Arbeiten in Berufen, in denen das **Tragen einer FFP2-Maske bei der Job-Ausübung nicht möglich** ist (z.B. LogopädInnen, MusikerInnen), sind nicht erlaubt.
- Wer aus (bescheinigten) **gesundheitlichen Gründen** keine FFP2-Maske tragen kann (z.B. schwangere Arbeitnehmerinnen), darf nicht an den Arbeitsort kommen.
- Auf das Tragen einer FFP2-Maske darf nur verzichtet werden, wenn **am Arbeitsplatz ausschließlich aktuell infizierte Personen** zusammentreffen, es sei denn, es bestünde generell eine FFP2-Pflicht wie z.B. in Krankenhäusern.

 **Dienstfreistellung für Covid-Risikogruppen:** Die mit Ende Juni ausgelaufene Freistellungsregelung für Risikogruppen wird angesichts des Wegfalls der Corona-Quarantänebestimmungen per 1. August wieder eingesetzt. Personen mit erhöhtem Covid-Risiko haben damit weiter **Anspruch auf Home-Office bzw. auf befristete Dienstfreistellung**. Vorläufig soll die Regelung bis Ende Oktober gelten. Die Dienstfreistellung dient als Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie kann erfolgen, wenn ein Wechsel ins Home-Office nicht möglich ist und keine praktikablen Schutzvorkehrungen am Arbeitsplatz getroffen werden können. Die anfallenden Kosten für die Freistellung werden den Unternehmen zu 100 Prozent ersetzt.

Freizeit

Symptomfreie Infizierte dürfen trotz positiven Tests in Gasthäuser, zu Veranstaltungen oder Schwimmbäder gehen, allerdings **nur mit FFP2-Maske**. Das heißt, im Lokal zu sitzen und zu plaudern ist erlaubt, zu **konsumieren** ist aber ausdrücklich **nicht gestattet**.

All die genannten Regelungen gelten also nur unter ZWEI

VORAUSSETZUNGEN: Symptomlosigkeit und durchgehendes Tragen einer FFP2-Maske. Anderenfalls müssen infizierte Personen zu Hause bleiben. (*TT.com*)

↓ Regelungen in den Bundesländern im Überblick ↓

📍 TIROL

▶ Fünf kostenlose PCR-Tests pro Monat:

- Je fünf kostenlose PCR-Tests können pro Monat über „Tirol gurgelt“ mit rund 400 Abhol- und Abgabestationen (www.tirol.gv.at/tirolgurgelt) in Anspruch genommen werden.
- Alternativ können die PCR-Gurgeltests auch in Apotheken durchgeführt werden. Auch dabei erfolgt die Abwicklung über „Tirol gurgelt“. Das Apothekenpersonal soll die Betroffenen bei der Durchführung unterstützen. Das Testergebnis könne dann auch wieder in der Apotheke abgeholt werden. Mehr als fünf Tests wird das digitale System nicht zulassen.

▶ Fünf kostenlose Antigen-Tests pro Monat:

- Je fünf kostenlose Antigentests können über Tirols Apotheken abgeholt werden (Abholung in den Apotheken, Registrierung auf www.selbsttest.tirol, Start laut Angaben des Bundesministeriums voraussichtlich ab 9. April).

▶ Darüber hinaus:

- **Bei Symptomen:** Weiterhin ist kostenloses behördliches Screening an elf Standorten für Verdachtsfälle möglich. Eine vorherige Anmeldung über corona.leitstelle.tirol oder telefonisch über 1450 ist erforderlich.
- Über diese zehn kostenlosen Tests pro Monat hinaus bieten ggf. Apotheken, ÄrztInnen und Labors **eigenständig kostenpflichtige Tests** an.
- Nicht-behördliche Teststationen sowie das kostenlose Antigentestangebot bei niedergelassenen ÄrztInnen stehen ab 1. April nicht mehr zur Verfügung.